

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 066-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.84

Eingereicht am: 06.03.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Amstutz, Schwanden Sigriswil) (Sprecher/in)
SVP (Guggisberg, Kirchlindach)
SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Kein EU-Rahmenabkommen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung mit geeigneten Massnahmen dafür einzusetzen, dass die Schweiz kein Rahmenabkommen mit der EU abschliesst. Zudem soll er dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zum derzeitigen Verhandlungsergebnis darlegen, dass er das EU-Rahmenabkommen nicht unterstützt.

Begründung:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2018 das derzeitige Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen (InstA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Kenntnis genommen. Dabei erachtet er das derzeitige Verhandlungsergebnis in weiten Teilen als im Interesse der Schweiz und im Einklang mit dem Verhandlungsmandat. Insbesondere aufgrund der offenen Punkte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen (FLAM) und der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) verzichtet der Bundesrat vorerst auf eine Paraphierung des institutionellen Abkommens und lässt demzufolge eine Konsultation zum Abkommensentwurf durchführen. Zweck dieser Konsultation ist, vor allem in den noch offenen Punkten eine konsolidierte Haltung zu erreichen, um allenfalls mit der EU erneut das Gespräch zu suchen.

Wie es sich nun offenbart, würde das Rahmenabkommen die Autonomie der Schweiz sehr stark beschneiden. Dies unter anderem, indem die Schweiz dynamisch, d. h. automatisch EU-Recht

übernehmen würde und bei Streitigkeiten dem EU-Gerichtshof unterstellt wird. Die EU möchte im Zusammenhang mit diesem Rahmenabkommen die in der Schweiz geltenden flankierenden Massnahmen beim Lohnschutz nicht mehr akzeptieren. Der Rahmenvertrag aber bedeutet, dass die EU Gesetze erlässt und die Schweiz sie übernehmen muss. Unser Gesetzgeber – bestehend aus Volk, Kantonen und Parlament – wird weitgehend ausgeschaltet. Die Schweiz muss ein übergeordnetes EU-Gericht anerkennen, und wenn sie sich widersetzt, kann die EU Sanktionen ergreifen. Die Demokratie als Staatsform der echten Alternative verkommt zur Abstimmungsroutine. Der Rahmenvertrag heisst weiter: Die Schweiz muss regelmässig zahlen. Mit mehrfachen Guillotinen – wonach bei Verweigerung eines einzelnen Vertrags ganze Vertragspakete wegfallen – wird die Schweiz an die EU gekettet. Zudem wirkt sich die EU-Gesetzgebung bis auf Stufe Kantone und Gemeinde aus. Zusätzlich werden die sogenannten «staatlichen Beihilfen» verboten, und in den Augen der EU kann jede Wettbewerbsverzerrung geahndet werden. Die durch das Rahmenabkommen weitreichenden Kompetenzen der EU auf diesem Gebiet, sei es bei Direktzahlungen an die Landwirtschaft, günstigem Bauland für Unternehmen oder Subventionen im Bereich des Tourismus (zum Beispiel öffentliche Zahlungen an eine Jugendherberge), Unterstützungsbeiträge an ein öffentliches Schwimmbad oder einen Sportverein, Marktprämien in der Energieproduktion, untergraben den Schweizer Föderalismus und lassen das Rahmabkommen wie ein Damoklesschwert über der Schweiz baumeln.

Wie in den letzten Wochen zum Vorschein kam, hat das Abkommen jedoch noch viel weitreichendere Folgen als zuerst angenommen, vor allem auch für die Kantone. Schon im vergangenen Dezember hatte KdK-Präsident Würth erklärt, dass die Kantone in der Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen zu modernisieren, «ein breites Einfallstor für Interventionen der EU» sehen. Das Abkommen möchte unter anderem auch, dass staatliche Beihilfen in der Schweiz verboten oder stark eingeschränkt würden. Dies bedeutet unter anderem, dass Kantonalbanken keine Staatsgarantien mehr haben dürfen, aber auch im Bereich der Beteiligungen des Staates bei Spitälern, Energieversorgern, Gebäudeversicherungen oder anderen Institutionen würde es Einschränkungen und Verbote geben.

Zudem sind die unterschiedlichen zum InstA publizierten Expertengutachten schockierend. So warnt die auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei Prager Dreifuss vor dem Durchgriff der EU auf unser Wirtschaftsrecht – dies durch Anwendung der EU-Beihilferegeln auf Bundes- und Kantonsebene. Davon betroffen wäre insbesondere das Schweizer Steuerrecht, da die «EU-Kommission ihre Beihilfenvorschriften seit jeher auf steuerliche Massnahmen anwendet.» Die kantonale Steuersouveränität würde mit dem InstA begraben, und neu hätte die EU die Hoheit über unser Steuerrecht. Die internationale Kanzlei Steptoe & Johnson schreibt, dass «die EU-Kommission und die EU-Gerichte seit 1992 den Anwendungsbereich des EU-Beihilfeverbotes stetig ausgebaut» hätten, und dass «der institutionelle Rahmen zu einer fortlaufenden dynamischen Anpassung des für die Schweiz verbindlichen «Acquis», einschliesslich etwaiger beihilfrechtlicher Vorschriften führen» würde. Professor Michael Ambühl, Staatssekretär a. D. warnt in seinem Gutachten wiederum vor der Super-Guillotine und schreibt, dass «der Automatismus der Kündigungen der betroffenen fünf Abkommen der Bilateralen I im Falle einer Nicht-Einigung wie in Artikel 22 (2) InstA beschrieben, beseitigt werden» müsse. In seinem durch Tamedia publizierten Gutachten warnt Professor Carl Baudenbacher, ehem. Präsident des EFTA-Gerichtshofs, eindringlich vor dem Schein-Schiedsgericht, das «mit einem Schiedsgericht im landläufigen Sinn nichts gemeinsam» hat. So seien «kaum Fälle vorstellbar, in denen das Schiedsgericht unabhängig, d. h. ohne Einschaltung des EuGH, entscheiden kann.» Und weiter: «Nach Artikel 10 Absatz 2 InstA kann jede Vertragspartei, die EU und die Schweiz, ein Schiedsgerichtsverfahren einleiten, ohne dass es dazu der Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf. Die Kommission, die supranationale Überwachungsbehörde der EU, wird damit zur faktischen Überwachungs-

behörde der Schweiz. Da dem Schiedsgericht in praktisch allen Fällen kein Ermessen zukommt, kann die Kommission damit den eigenen Gerichtshof anrufen.» Sein Fazit lautet: «Wenn das Schiedsgericht im Sinne von Artikel III.9 Ziffer 3 des Protokolls 3 des Rahmenvertrags von der EU angefragt wird, den EuGH anzurufen, so kommt ihm in praktisch allen Fällen kein Ermessen zu. Damit unterwirft sich die Schweiz dem Gericht der Gegenpartei, dem bei aller Qualität und ungeachtet seiner historischen Leistung die Unparteilichkeit fehlt.»

Aus den oben genannten Gründen geht hervor, dass das Rahmenabkommen gravierende Nachteile hat und abgelehnt werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Konsultation zum derzeitigen Verhandlungsergebnis, die in Bälde abgeschlossen ist, werden der Bundesrat und die Bundesversammlung das Rahmenabkommen weiter behandeln. Aufgrund der schädlichen Auswirkungen, die das Rahmenabkommen für den Kanton Bern hätte, ist es wichtig, dass sich der Regierungsrat in den laufenden Prozess einbringt, der je nach gewähltem Zeitplan bereits im Herbst abgeschlossen wird.

Verteiler

- Grosser Rat